

STATUTEN

Art 1. Name, Rechtsnatur, Sitz, Dauer

Der Verband «plusbildung – Ökumenische Bildungslandschaft Schweiz» (plusbildung) ist ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Plusbildung ist auf unbestimmte Zeit gegründet, arbeitet nicht gewinnorientiert und verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen.

Art. 2 Zweck

plusbildung ist die *Dachorganisation* der kirchlichen Bildungsanbieter und weiterer interessierter Stellen in der Schweiz.

Als *Interessenverband* fördert plusbildung die Vernetzung und Kooperation unter den Anbietern sowie von Organisationen und Personen von katholischer, evangelisch-reformierter und ökumenischer Bildung für Erwachsene. Durch einen gemeinsamen Marktauftritt stärkt plusbildung den Stellenwert der Bildungsarbeit für Erwachsene innerhalb und ausserhalb der Kirchen sowie deren Wahrnehmung in der Gesellschaft.

Als *Fachverband* fördert plusbildung den Know-how-Transfer, die Expertise und Kompetenz von Bildungshäusern, -fachstellen und -organisationen sowie weiteren Angehörigen des Netzwerks zwecks qualitativer Weiterentwicklung und Profilierung der Bildungsarbeit für Erwachsene. plusbildung nimmt die internationalen Kontakte gegenüber kirchlichen Partnerorganisationen wahr.

Als Interessen- und Fachverband bietet plusbildung gezielte Dienstleistungen für die Verbandsmitglieder, das Netzwerk und die Öffentlichkeit an.

plusbildung engagiert sich für die Entwicklung der non-formalen Bildung in allen Formen der kirchlichen Arbeit, die der gesamten Bevölkerung zugute kommt. Neben der grundsätzlichen Sensibilisierung und Auseinandersetzung mit Werten und Sinnfragen in unserer Gesellschaft und der Förderung des interreligiösen Dialogs können Themen wie z.B. Armutsbekämpfung oder Migration im Zentrum stehen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus Organisationen und Institutionen der kirchlich verantworteten und der christlich begründeten non-formalen Bildungsarbeit. Das sind:

- Bildungshäuser,
- kirchliche Fachstellen für Erwachsenenbildung,
- Verbände, Vereinigungen, Stiftungen, die in der christlichen Erwachsenenbildung tätig sind,
- an ökumenischer Erwachsenenbildung interessierte Organisationen, die nicht hauptsächlich in der Erwachsenenbildung tätig sind.

Für die Aufnahme ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Verbands, Wegfall der beitragsbegründenden Voraussetzungen, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes kann auf das Ende des Kalenderjahres mittels einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Wer als Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung in anderen Fällen ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Verbandsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt hat oder die beitragsbegründenden Voraussetzungen weggefallen sind.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Verbandsjahres.

Jeder persönliche Anspruch der Mitglieder auf das Verbandsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 4. Organe

Die Organe des Verbandes plusbildung sind:

- die Generalversammlung,
- der Vorstand,
- die Rechnungsrevisoren, soweit von der Generalversammlung gewählt und beauftragt.

Art. 5. Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes plusbildung. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Semester des Kalenderjahres statt.

Die Einladung erfolgt spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich durch den Vorstand unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung einzureichen. Über Geschäfte, die nicht traktandiert worden sind, kann die Generalversammlung nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschliessen.

Der Vorstand beruft eine ausserordentliche Generalversammlung ein, sofern es die Geschäfte erfordern oder wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Die Versammlung hat innerhalb von zwei Monaten seit der Einreichung des Begehrens stattzufinden.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für die Änderung der Statuten, den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Verbands bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht wird durch das Mitglied oder durch einen Vertreter des Mitglieds wahrgenommen. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Der Vorstand ist stimmberechtigt.

Vorsitzende/r der Generalversammlung ist der Präsident/die Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin. Über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer oder der Protokollführerin unterzeichnet wird.

Jede statutenkonform einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands,
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands,
- Genehmigung des Budgets,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- Wahl der Vorstandsmitglieder,
- Wahl des Präsidenten,
- Wahl der Rechnungsrevisoren,
- Änderung der Statuten,
- Auflösung des Verbandes plusbildung und Verwendung des Liquidationserlöses,
- Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr vom Vorstand überwiesen werden.

Art. 6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die für drei Jahre gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der katholischen und evangelisch-reformierten Parteien sowie der Bildungshäuser, Fachstellen und Verbände zu achten.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die durch die Generalversammlung gewählt wird.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Ein Vorstandsmitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von 30 Tagen stattzufinden hat. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich zu erfolgen, mindestens 10 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, mindestens aber drei seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der/die Vorsitzende ist stimmberechtigt; im Fall der Stimmgleichheit gibt er/sie den Stichentscheid. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für Sitzungs- und Reisespesen sowie besondere Aufträge können Entschädigungen im Rahmen des Budgets ausgerichtet werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verband plusbildung nach aussen. Er beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind, insbesondere über:

- die Führung des Verbandes plusbildung gemäss Zweckbestimmung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die jährliche Berichterstattung über die Verbandstätigkeit und die Rechenschaftsablage über die Verbandsrechnung zu Händen der Generalversammlung,
- die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel,
- die Aufsicht über die Erfüllung der den Mitgliedern obliegenden Pflichten oder übertragenen Aufgaben,

- die Förderung des Verbandszwecks durch zeitgemässe Öffentlichkeitsarbeit, Pflege von Kontakten mit Behörden und weitere Tätigkeiten,
- den Erlass von Reglementen,
- die Bildung von Kommissionen,
- die Beauftragung von Arbeitsgruppen und Projektmitarbeitenden,
- die Wahl eines Sekretariates / eines Kassiers oder einer Kassierin.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Sofern nichts anderes festgelegt ist, wird der Verband plusbildung rechtsverbindlich vertreten durch die Kollektivunterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstands.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung und Verbandsadministration einer Geschäftsstelle übertragen.

Art. 7 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung kann Rechnungsrevisoren bzw. Revisorinnen oder eine geeignete Treuhandgesellschaft wählen. Diese prüfen die Verbandsrechnung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 8 Finanzielle Mittel, Geschäftsjahr und Haftung

Die finanziellen Mittel des Verbandes plusbildung bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- allenfalls ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder,
- Einnahmen für Dienstleistungen und Produkte des Verbandes,
- Leistungsvereinbarungen mit dem Bund und mit den Kirchen,
- Subventionen, Spenden und Zuwendungen,
- allfälligen Erträgen aus dem Verbandsvermögen,

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes plusbildung haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Im Fall der Auflösung des Verbandes plusbildung beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vermögens im Sinne des Verbandszwecks. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches.

Art. 9 Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten entsprechen der Version, die anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung vom 19. Januar 2017 beschlossen worden ist.

Luzern, 19. Januar 2017



Walter Lüssi,
Präsident



Susanne Gabriel,
Geschäftsstelle